

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

selten beobachtet worden ist. Es betrug sechs pro Mille gegen früher höchstens vier pro Mille. Die von den Kreisen des Getreidehandels und der Mühlenindustrie stark vertretene Forderung geht dahin, die dreimonatige Zollstundung für Getreide wieder zuzulassen, zum mindesten aber in dem Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, daß der Bundesrat in schwierigen Zeiten oder für bestimmte Jahreszeiten anordnen könne, daß die Zollstundung für Getreide gewährt werde. Als geeignete Jahreszeit kämen die Monate Januar bis Juni in Betracht, in denen der Import von amerikanischem, australischem und kanadischem Weizen am größten zu sein pflegt. Dieser Vorschlag ist einer näheren Erörterung schon deshalb nicht unterzogen worden, weil innerpolitische Bedenken derzeit dagegen sprechen, dem Reichstag eine Novelle zum Zolltarifgesetz vorzulegen, wodurch die angezogene Bestimmung des § 12 des Zolltarifgesetzes geändert werden soll, eine Vorschrift, die seinerzeit bei ihrer Schaffung zu erheblichen Kämpfen im Reichstag Veranlassung gegeben hatte.

Als eine Anregung, die in der Öffentlichkeit gegeben wurde, sei hier noch hervorgehoben, daß im Mobilmachungsfalle die Mühlen dazu veranlaßt werden sollen, auf die Herstellung feiner Bädernmehle ganz zu verzichten und nur ein Mehl herzustellen, daß dem für das Kommisbrot vorgeschriebenen entsprechen würde. Man nimmt an, daß hierdurch eine Streckung der Getreidevorräte erzielt werden kann. Die Anregung bedarf noch der Prüfung.

III. Einfuhr von Getreide und Futtermitteln nach der Mobilmachung.

Als ein wenig wirksames Mittel, Getreide und Futtermittel in kritischen Zeiten dem Lande zuzuführen, wurde die Suspension der Zölle angesehen. Man war der Ansicht, daß eine Suspension von Zöllen im Augenblicke des Ausbruchs des Krieges keine besondere Wirkung ausüben würde, da bei der starken Nachfrage die Preise ohnehin so sehr steigen würden, daß die Zollschranken kein Hindernis für die Einfuhr bilden werden, wenn diese überhaupt noch möglich sei. Eine Suspension von Zöllen könne allenfalls bei einer langen Dauer des Krieges wirken, wenn die bei Ausbruch eines Krieges zu erwartenden enormen Preisschwankungen aufgehört hätten. Einer Suspension von Zöllen vor dem Ausbruch des Krieges wurde nicht das Wort geredet, da diese Maßregel nur Schaden für die Landwirtschaft und politische Beunruhigungen hervorrufen würde, dagegen war man mit einer Suspension des Maiszolles als Kriegsmaßregel einverstanden. Ein entsprechender Entwurf liegt bereit. Ferner wurde, um die Kartoffel dem menschlichen Gebrauch vorzubehalten, für den Kriegsfall eine Herabsetzung des Durchschnittsbrandes vorgeschlagen. Ein entsprechender Entwurf liegt gleichfalls vor. Hiernach könnte ein sicheres Mittel zur Vermehrung der Vorräte in der Suspension der Zölle wenigstens für den Fall nicht gesehen werden, daß Deutschland die Seewege für seine Zufuhren nicht mehr benutzen kann.

Die Frage, wie Deutschland auf andere Weise wie durch die Suspension der Zölle nach eingetretener Mobilmachung bei bestimmter Kriegslage vom Ausland Brot, Getreide und Futtermittel zur Versorgung der Bevölkerung erhalten könne, ist bisher zwar erörtert worden, praktische Folgerungen sind aus diesen Erörterungen mit einer Ausnahme jedoch nicht gezogen worden, soweit nicht Maßnahmen der Heeresverwaltung in Betracht kommen, die sich auf die Bedürfnisse der Heeresverpflegung beschränken. Die Erörterungen gingen dahin, zunächst festzustellen, welche Zufuhr-